

Wasserrecht;

Erweiterung des bestehenden Baggersees („Frischwassersee A“) zwischen dem Kieswerk der Fa. Kiesgewinnung H. Schramm und Trieb durch die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Kiesgewinnung Schramm & Co. GmbH KG, Trieb, 96215 Lichtenfels entnimmt zum Betrieb der Kieswaschanlage in ihrem Kieswerk Trieb derzeit Wasser aus einem bestehenden Baggersee (Frischwassersee A“) zwischen dem Kieswerk und Trieb.

Nach den festgestellten Plänen für den Ausbau der B 173 wird von dem Baggersee ca. die Hälfte für den Straßenbau benötigt. Damit entfällt auch entsprechend das zur Verfügung stehende Wasservolumen für die Wasserentnahme.

Die Fa. Kiesgewinnung Schramm beabsichtigt daher, den Baggersee in süd-/südwestliche Richtung zu erweitern und hat hierfür mit beiliegenden Unterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Mit der Erweiterung des Baggersees wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben stellt eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG dar, für die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 07.07.2020
Landratsamt

Tim Baum
Abteilungsleiter